



DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

- III B 4 - 8 b 31 -

(Im Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

Der Hessische Minister des Innern, 6200 Wiesbaden 1, Postfach

6200 Wiesbaden, den 9. März 1976  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
Sammelruf: 3531 (Vermittlung)  
Durchwahl: 353...390

A U S S A G E G E N E H M I G U N G

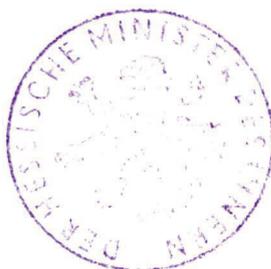
für den  
Kriminalhauptkommissar  
Georg G u b k a ,  
beim Polizeipräsidenten Frankfurt/M.

In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart wegen Mordes u.a. wird Herrn Georg GUBKA, Krim.-Hauptkommissar beim Polizeipräsidenten Ffm. die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im § 62 Bundesbeamten-gesetz (§ 76 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz) dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt z.B. für Aussagen über:

Einsatzgrundsätze,  
Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,  
technische Einrichtungen und Einsatzmittel,  
Methoden der Forschung und Ausbildung,  
Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie  
vertraulich erlangte Informationen.

Im übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen tätig geworden ist.



Im Auftrag

(Urban)